

# Der Entwurf zum neuen Filmgesetz

Autor(en): **Hauser, Edwin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Filmberater**

Band (Jahr): **20 (1960)**

Heft 1

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-964802>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Gründung und regelmäßige Herausgabe des «Filmberater» war von Anfang an infolge der beschränkten Auswertungsmöglichkeiten in der kleinen Schweiz für den Volksverein ein finanzielles Risiko. Und doch hat sich das Wagnis gelohnt. Es war von Segen begleitet. Bereits nach einem halben Jahr, vom Juli 1941 an, konnte unsere Zeitschrift im Buchdruck und dazu noch 14tägig erscheinen. Von der Mai-Nummer 1942 an übernahm der jetzige Redaktor, der schon von Anfang an die Verantwortung für die Besprechung und Einstufung der Filme übernommen hatte, die Gesamtedaktion. Die Abonnentenzahl wuchs langsam, aber ständig und erreichte Ende des Jahres 1957 einen Stand, der es erlaubte, den inhaltlichen Umfang des «Filmberater» wesentlich zu erweitern. Von der Nummer 1 des Jahres 1958 an wird jede Nummer mit einem Text von mindestens acht Seiten geliefert. Zu erwähnen wäre auch noch eine ganze Reihe von sog. Sondernummern, die jeweils der Behandlung eines wichtigen Einzelthemas gewidmet sind (so z. B. über Jugend und Film, Filmkritik, Federico Fellini, Blind- und Blockbuchen, Filmkultur usw.).

Mit innigem Dank gegen alle, die in den letzten zwanzig Jahren dem «Filmberater» die unwandelbare Treue bewahrt haben, dem Verlag, der Druckerei und vor allem den Mitarbeitern dürfen wir vertrauensvoll in den zwanzigsten Jahrgang hineintreten. Unsere Publikation hat sich im Laufe der Zeit einen Platz im schweizerischen Katholizismus und im schweizerischen Filmgewerbe erworben, den niemand mehr missen möchte. Doch dieses Vertrauen und diese Mithilfe zahlreicher Freunde verpflichtet. Wir werden nichts unterlassen, den «Filmberater» auch in Zukunft nach Möglichkeit weiter zu fördern, auszubauen und immer nützlicher zu gestalten. Ch. R.

## **Der Entwurf zum neuen Filmgesetz**

Seit einigen Wochen liegt der Entwurf des Eidgenössischen Departementes des Innern zu einem Bundesgesetz über das Filmwesen vor, das in Ausführung des neuen Art. 27<sup>ter</sup> der Bundesverfassung erlassen werden soll. Wie zu vernehmen ist, beabsichtigt der Bundesrat, diesen Entwurf nur in einem Punkt, nämlich in der Regelung des Blindbuchens, noch wesentlich abzuändern. Den Vorarbeiten zu diesem neuen Gesetz, das in mehrere Abschnitte gegliedert sein wird, gelten die folgenden Ausführungen.

1. Zunächst ist eine Förderung von filmkulturellen Bestrebungen und der einheimischen Filmproduktion vorgesehen. Es sollen unter entsprechenden Bedingungen Beiträge geleistet werden an Vereinigungen und Institutionen zur Förderung der Filmkultur. Dabei wird das Schweizerische Filmarchiv in Lausanne noch besonders hervorgehoben, währenddem die filmkulturell sehr wichtige Jugendfilmarbeit nicht ausdrücklich erwähnt wird, obwohl das ihrer Bedeutung entsprechen würde. Es sei

hier noch kurz beigefügt, daß die Ausdrücke «Kultur», «kulturell» usw. im ganzen Gesetzesentwurf immer in ihrem weitesten Sinne aufzufassen sind, so daß jeweilen auch kirchliche und religiöse Belange darin inbegriffen sind.

Ähnlich soll auch die einheimische Filmproduktion unterstützt werden durch Beiträge an Dokumentar- und Kulturfilme, ja sogar durch Risikogarantien für Spielfilme von allgemeinem Interesse, durch Beiträge an ein Tonfilmstudio und durch Stipendien für qualifizierten Nachwuchs bei den Filmschaffenden. Ferner sind Qualitätsprämien für alle drei Filmarten vorgesehen; der Erfolg dieser Maßnahme wird aber weitgehend von einer sachgemäßen Zusammensetzung des Preisgerichtes abhängen.

Endlich ist noch die Unterstützung der Schweizer Filmwochenschau, die von einer privaten, aber unter staatlicher Aufsicht stehenden Institution herausgegeben wird, mit einem jährlichen Mindestbeitrag von Fr. 300 000.— zu erwähnen. Dieser Beitrag bleibt natürlich an die Bedingungen geknüpft, daß die Schweizer Filmwochenschau nationale und staatspolitische Bedürfnisse unseres Landes berücksichtigt.

2. In einem programmatischen Artikel über die Filmaußenpolitik wird von unseren Behörden die Wahrung der filmpolitischen Interessen der Schweiz bei der internationalen Vertragspolitik verlangt.

3. Die eidgenössische Filmkommission ersetzt die bisherige Filmkammer. Sie soll 18—21 Mitglieder zählen, darunter je einen kantonalen Erziehungs- und Polizeidirektor, je einen Abgeordneten der Filmschaffenden und der Stiftung «Pro Helvetia» sowie je sieben Vertreter der allgemeinen kultur- und staatspolitischen Interessen und der Filmwirtschaft. Zu den Aufgaben dieser Kommission gehört eine beratende Funktion beim Erlaß von bundesrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Filmrechts und des Urheberrechts an Filmen. Ferner hat die Filmkommission die Zusammenarbeit der im schweizerischen Filmwesen tätigen Kreise zu fördern und wenn nötig zwischen diesen Gruppen zu vermitteln.

4. Ein weiterer Abschnitt des Gesetzesentwurfes befaßt sich mit der Filmeinfuhr und den Filmverträgen. Darin wird zunächst die nähere Regelung der Filmeinfuhr dem Bundesrat übertragen. Diese Behörde hat dabei aber die Unabhängigkeit des schweizerischen Filmwesens vom Ausland, die Hebung der Programme unserer Kinotheater sowie die Beschaffung von Filmen für kulturelle Zwecke besonders zu fördern.

Im Anschluß daran folgen verschiedene Beschränkungen der Vertragsfreiheit im Bereiche des Filmwesens. Auch diese Vorschriften haben in erster Linie den Zweck, den ausländischen Einfluß auf das schweizerische Film- und Kinogewerbe einzudämmen. So unterstehen Verträge über die Vorführung von Filmen auf Schweizergebiet in jedem Falle der schweizerischen Gesetzgebung und einem inländischen Gerichtsstand; widersprechende vertragliche Abmachungen sind nichtig. Die Minimaltarife und die Höchstpreise für die Filmmutzung bedürfen einer behördlichen Genehmigung. Ferner sind

Verträge, welche die Einnahmen aus der Vorführung eines Filmes gegen eine Pauschalentschädigung an den Kinobesitzer dem Verleiher oder dem Produzenten des Streifens vorbehalten, für den Inhaber des Lichtspieltheaters einseitig unverbindlich und ebenso solche Verträge, die dem Verleiher oder dem Produzenten einen entscheidenden Einfluß auf Art und Umfang der Reklame zusichern. Hinsichtlich des Blindbuchens hat das Eidgenössische Departement des Innern eine Beschränkung in der Weise vorgeschlagen, daß ein Kinobesitzer, der nicht Gelegenheit gehabt hat, den gemieteten Film in höchstens 100 km Entfernung von seinem Theater anzusehen, vom Vertrag zurücktreten kann. Diese Bestimmung hat nun aber der Bundesrat auf Verlangen der Verleiher hin leider ganz entscheidend abgeschwächt und das Rücktrittsrecht der Inhaber von Lichtspieltheatern auf diejenigen Fälle beschränkt, in denen diesen Geschäftspartnern bei Vertragsabschluß der Stoff, der Produzent oder die Hauptdarsteller des Filmes unbekannt waren.

Edwin Hauser, iur.

(Fortsetzung folgt)

## **Hervorragender Leitfaden für die Filmbildungsarbeit:**

### **Claude, Bachy et Taufour: «Panoramique sur le 7<sup>e</sup> Art.»**

Paris-Bruxelles, Editions Universitaires 1959 (15×20), 224 Seiten, 140 Abbildungen. FFr. 1000.—.

Es klingt weiten Kreisen immer noch ungewohnt, wenn man von Filmkultur, von einer Erziehung zum Film spricht. Noch hat sich die Erkenntnis nicht allgemein durchgesetzt, daß der Film eine neue Kunstform ist, ein neues Ausdrucksmittel menschlicher Gedanken, eine neue Sprache, die im wahrsten Sinne des Wortes, genau wie Literatur, Ästhetik oder Musik, gelernt sein will: eine Sprache, die ihren eigenen Wortschatz, ihre Grammatik, ihren Satzbau hat. Wer sie nicht kennt, mag vielleicht an der bunten Schönheit der Bilder seine Freude haben; der tiefere Sinn des Werkes aber, mit all jenen Feinheiten, Ideenzusammenhängen und Symbolwerten, die der Filmschöpfer in dasselbe hineinlegt, bleibt ihm ein verschlossenes Buch.

### **An wen richtet sich das Buch?**

«Panoramique sur le 7<sup>e</sup> Art», von Robert Claude, Victor Bachy und Bernard Taufour, möchte den Filmfreund in das tiefere Verständnis dieser neuen Sprache einführen. Das Buch richtet sich weder an den Filmspezialisten, der auf viel gründlichere und wissenschaftlichere Fachliteratur erpicht ist, noch an den hilf- und anspruchlosen Kinobesucher, dem der Film nichts anderes ist als leichte Unterhaltung und bloßer Zeitvertreib. Es wird dafür besonders bei jenem Menschen Anklang finden, der im Film einen allgemein künstlerischen und kulturellen, einen bildenden Wert sucht und findet, und es wird ihm helfen, seinen kritischen Blick zu schärfen, seine künstlerische und geistige Freude zu vertiefen. Doch in seiner schlichten, gefälligen und klaren Darstellung vermag das Buch von Robert Claude in besonderer und angenehmer Weise neue, weite Kreise zu dieser edlen und veredelnden Betrachtungsweise zuzuführen.